

Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum
der Universität Basel

Abteilung Finanzmarkttheorie

Grundlagenpapier
zur
Aargauischen Pensionskasse

im Auftrag der
Aargauischen Stiftung
für Freiheit und Verantwortung
in Politik und Wirtschaft

erstellt von
Prof. Heinz Zimmermann
lic. rer. pol. Gesina U. Lüthje

Basel, 18. Dezember 2004

1. Einleitung

Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft beauftragte das Institut für Finanzmarkttheorie der Universität Basel, ein Basispapier zum Thema Pensionskasse und Leistungs- bzw. Beitragsprimat zu verfassen. Ziel dieses Grundlagenpapiers ist es, die Vorteile für die Aargauische Pensionskasse (APK) bei einem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat aufzuzeigen.

Im ersten Teil wird das Leistungs- mit dem Beitragsprimat verglichen. Hier werden die wichtigsten Unterschiede kurz diskutiert und gewürdigt. Darauf folgt im zweiten Teil eine Darstellung der aktuellen Lage der APK. Insbesondere werden die Leistungen der APK mit den Umfrageergebnissen der Swisca-Studie 2004 verglichen und die Finanzierung sowie die Entwicklung des Deckungsgrades untersucht. Im anschliessenden Fazit möchten wir die Diskussion auf drei uns wichtig erscheinende Punkte konzentrieren – die Umstellung auf das Beitragsprimat, die Höhe der Altersleistung und die Behandlung der Deckungslücke.

2. Vergleich von Leistungs- und Beitragsprimat und Würdigung

Im Folgenden werden einige Unterschiede zwischen dem Leistungs- und dem Beitragsprimat aufgezeigt. Dies sind technische Unterscheidungsmerkmale. Sie sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass letztlich beide Primat zum selben Ziel führen sollten: Die Leistungen sollten angemessen und die Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragbar sein. Gleiche Leistungen kosten in beiden Primaten gleich viel.

2.1. Festsetzung der Altersleistung

Beim Leistungsprimat werden die Leistungen in Prozenten des versicherten Lohnes versprochen, beim Beitragsprimat ergibt sich die Altersleistung aus der Summe der Beiträge samt Kapitalerträgen. Somit ist das Leistungsprimat transparenter bezüglich der Altersleistungen.

Die aktuelle Diskussion um den Mindestzinssatz betrifft nur das Beitragsprimat. Die Entsprechung im Leistungsprimat ist der technische Zinssatz. Dieser ist heute häufig zu hoch angesetzt, was zur Ausweisung einer zu tiefen Deckungslücke führt. Der Rentenumwandlungssatz ist eine technische Grösse des Beitragsprimats, mit dem aus dem angesparten Kapital die Renten berechnet werden. Beim Leistungsprimat wird die Altersleistung in Prozenten des versicherten Lohnes versprochen, weshalb kein Rentenumwandlungssatz benötigt wird.

2.2. Festsetzung der Beiträge

Beim Leistungsprimat müssen die Beiträge so festgesetzt werden, dass die versprochene Leistung finanziert werden kann. Beim Beitragsprimat werden die Beiträge derart bestimmt, dass bei normaler Lohnentwicklung ein Leistungsziel erreicht wird. Diese Beiträge sind beim Beitragsprimat konstant und somit transparenter als beim Leistungsprimat, wo sie stark schwanken können.

2.3. Lohnänderungen

Eine Lohnerhöhung muss beim Leistungsprimat im Gegensatz zum Beitragsprimat eingekauft werden. „Grundsätzlich gibt es für die Finanzierung des infolge der Lohnerhöhung [...] entstandenen Anspruches auf die höheren Leistungen neben der Erbringung von Einmaleinlagen [...] die Möglichkeit von dauernden Zusatzbeiträgen bis zum Terminalalter.“¹ Dadurch ergibt sich aber der Nachteil, dass im Beitragsprimat Lohnerhöhungen nur ungenügend versichert werden können, weil hier Nachzahlungen nicht üblich sind. Dafür steigen hier die Kosten auch in Zeiten grosser Lohnsteigerungen in etwa proportional. Für die Pensionskasse mit

¹ Helbling, Carl: Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage, Verlag Haupt 2000, S. 175

Leistungsprimat ergibt sich hingegen die Schwierigkeit, dass die Kosten schwer budgetierbar sind.² Bei Lohnänderungen infolge Teilzeitbeschäftigung zeigt sich das gleiche Bild. Diese sind im Leistungsprimat im Gegensatz zum Beitragsprimat technisch schwer verarbeitbar.³

2.4. Folgen der Teuerung

Beim Leistungsprimat liegt das Inflationsrisiko bei der Kasse, beim Beitragsprimat hingegen beim Versicherten. Somit geht eine Beitragsprimatskasse weniger unberechenbare Verpflichtungen ein.

2.5. Risiko

Beim Beitragsprimat trägt der Versicherte das Anlagerisiko. Hingegen trägt beim Leistungsprimat die Pensionskasse sowie der Arbeitgeber das Finanzierungsrisiko der versprochenen Leistungen. Somit ergeben sich für die Leistungsprimatskasse im Gegensatz zur Beitragsprimatskasse unberechenbare Verpflichtungen.

2.6. Solidaritäten

Bei Systemen mit kollektiver Finanzierung gibt es Solidaritäten⁴, wobei diese beim Leistungsprimat für den Versicherten nicht sichtbar sind. Die kollektive Finanzierung ist bei Leistungsprimatskassen weit häufiger anzutreffen als bei Beitragsprimatskassen. Die Karrieresolidarität, die Lohnsprünge im höheren Alter belohnt, gibt es nur beim Leistungsprimat. Der Versicherte kann bei einem Beitragsprimat mit individueller Finanzierung die Beitragsverwendung besser nachvollziehen, womit es auch in dieser Hinsicht transparenter ist.

2.7. Flexibilität bei Pensionierung

Beim Beitragsprimat sind die Beiträge bis zuletzt rentenbildend. Somit ist dieses System bezüglich des Pensionierungsalters sehr flexibel, gerade auch im Hinblick auf die zunehmend in Diskussion kommende Altersarbeit. Das Leistungsprimat hingegen bietet einen Anreiz zur Frühpensionierung, da verbindliche Leistungsversprechen in Abhängigkeit des letzten Lohnes gegeben werden.

² Helbling, Carl: Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage, Verlag Haupt 2000, S. 273

³ Helbling, Carl: Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage, Verlag Haupt 2000, S. 273

⁴ Als Beispiele für Solidaritäten können genannt werden: Solidaritäten zwischen Frauen und Männern, Verheirateten und Unverheirateten, jung und alt und zwischen Personen mit schwacher und solchen mit starker Lohnentwicklung (Karrieresolidarität).

3. Übersicht über die Aargauischen Pensionskasse

3.1. Steckbrief der Aargauischen Pensionskasse

Die APK vollzieht als autonome Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge und versichert das Personal des Kantons Aargau und der selbständigen Staatsanstalten, sowie einer grösseren Anzahl aargauischer Gemeinden und Institutionen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (obligatorische sowie vor- und überobligatorische Leistungen). Auf den 1. Januar 2004 erfolgte die Überführung der Lehrpersonalvorsorge (LPVK und ALWWK) in die APK.

Die berufliche Vorsorge der APK im Überblick (Stand 1. Januar 2004)

Organisation	rechtlich selbständige Vorsorgeeinrichtung
Versicherte	Personal des Kantons Aargau und der selbständigen Staatsanstalten, sowie einer grösseren Anzahl aargauischer Gemeinden und Institutionen
Anzahl Versicherte	22'600 (Vj. 16'200) aktive Versicherte 6'000 (Vj. 5'100) Rentner
Primat	Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung
Risikoabdeckung	Alter / Invalidität / Tod
Finanzierung	Teilkapitaldeckungsverfahren (4/5 Kapitaldeckungs-, 1/5 Ausgabenumlageverfahren) Arbeitgeberbeitrag: 11% Arbeitnehmerbeitrag: 7%

3.2. Die Leistungen der APK im Vergleich zu den Ergebnissen der Swissca-Umfrage 2004

	APK	Swissca-Umfrage 2004
Ordentliches Pensionierungsalter	Männer: 63 Jahre Frauen: 63 Jahre	Männer: 64.2 Jahre Frauen: 63.1 Jahre
Altersleistung	durchschnittlich 65% vom letzten Lohn	Durchschnitt ca. 50% ⁵
Vorbezug der Altersrente	ab 60 Jahre	ab 59.1 Jahre
Teuerungsausgleich	Nein	Nein 80% Ja 16% Teilweise 4%

An der Swissca-Umfrage 2004 mit Stichtag 31. Dezember 2003 nahmen insgesamt 180 autonome und halbautonome Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtvermögen von CHF 185 Mrd. teil, darunter 23 mit kantonalen und 26 mit kommunalen Arbeitgebern. Die Teilnehmer versichern zusammen 687'000 Erwerbstätige und 272'000 Rentner. Nicht erfasst wurden Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen. Gemessen am Vermögen aller Vorsorgeeinrichtungen decken sie rund einen Drittel der beruflichen Vorsorge der Schweiz ab.

Wie diese einfache Gegenüberstellung zeigt, sind die Altersleistungen der APK gegenüber der Swissca-Umfrage im Durchschnitt 30% höher und somit als grosszügig einzuschätzen. Die Regelungen bezüglich des Pensionierungsalters, des Vorbezugs der Altersrente sowie des Teuerungsausgleichs entsprechen in etwa dem Durchschnitt der Swissca-Umfrage 2004. Hierzu ist anzumerken, dass einzelne angeschlossene Arbeitgeber, u.a. der Kanton Aargau, einen Teuerungsausgleich auf eigene Kosten gewähren. Somit wird er per Dekret direkt über die Staatsrechnung finanziert.⁶

⁵ Dieser geschätzte Durchschnitt trifft sowohl für die Gesamtheit aller befragten Kassen, wie auch für die Teilgruppe der Kassen mit öffentlichem Arbeitgeber zu.

⁶ Dies führt gemäss Auskunft von Rudolf Hug zu einer Belastung der Staatsrechnung von ca. CHF 18 Mio. pro Jahr.

3.3. Finanzierung

3.3.1 Teilkapitaldeckungsverfahren

Die APK weist eine Mischfinanzierung auf. Die Finanzierung erfolgt zu rund 4/5 nach dem Kapitaldeckungsverfahren, zu rund 1/5 nach dem Ausgabenumlageverfahren. Diese Finanzierungsform – man spricht auch vom Teilkapitaldeckungsverfahren – stellt den ausdrücklichen Willen der politischen Behörden dar.

Ausgabenumlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
Die eingehenden Beiträge werden unmittelbar für die Versicherungsleistungen (Renten, Taggelder etc.) verwendet.	Mit den einbezahlten Beiträgen wird individuelles Sparkapital gebildet.
Die Erwerbstätigen finanzieren die Leistungen für die Rentnerinnen und Rentner, weshalb auch von einem Generationenvertrag gesprochen wird.	Jede Generation spart für sich selber.

Die APK wird im Teilkapitaldeckungsverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass im Umfang der Deckungslücke das Umlageverfahren zur Anwendung gelangt. Bei diesem System vergrössert sich die Deckungslücke weiter, wenn Freizügigkeitsleistungen in grösserem Umfang ausbezahlt werden müssen, z.B. bei Austritt einer angeschlossenen Institution. Gemäss Freizügigkeitsgesetz besteht bei Austritt Anspruch auf die ganze Leistung, somit auch auf den entsprechenden Teil der Deckungslücke. Um dieses Problem zu lösen, werden seit einigen Jahren die Institutionen vor ihrem Austritt aus der APK ausfinanziert⁷, so hat z.B. AEW Energie den Fehlbetrag vor ihrer Ausgliederung im Jahr 2003 selbst bezahlt⁸.

3.3.2 Unterdeckung und Staatsgarantie

Die Staatsgarantie findet ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 65 und 69 BVG sowie in Artikel 45 BVV2 zur Finanzierung. In der Praxis müssen diese Artikel und die darin enthaltenen Begriffe allerdings näher umschrieben werden. Die APK hat folgendermassen präzisiert, worauf sich die Staatsgarantie bezieht:

Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass die Leistungsgarantie für angeschlossene Arbeitgebende nicht nur für die BVG-Mindestleistungen, sondern für die gesamten Kassenleistungen abgegeben werden muss.

⁷ Gemäss Auskunft von Rudolf Hug an der Round-Table-Veranstaltung der Aargauischen Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft vom 26. Oktober 2004.

⁸ Quelle: Jahresbericht der Aargauischen Pensionskasse 2003, Seite 7

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen der APK und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Die in der APK angeschlossenen Gemeinden übernehmen die Garantie für ihr Versichertenkollektiv und die ihnen nahe stehenden Institutionen. Der Regierungsrat legt die betreffenden Institutionen auf Antrag der APK und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden fest.⁹

Des Weiteren müssten aber noch folgende Punkte geklärt werden¹⁰:

- Da sich die Garantieleistung nicht nur auf einen Liquiditätsmangel bezieht, muss definiert werden, zu welchem Zeitpunkt sie zum Tragen kommt.
- Es gilt einen Unterschied zu machen für den Fall, dass ein Teil der Versicherten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Versicherung austreten und damit die Perennität¹¹ des Versichertenbestandes gefährden könnten.
- Es ist festzulegen, in welchen Fällen von Teilliquidation der Staat finanzielle Unterstützung zu leisten hat.
- Die Höchstgrenze der Garantie muss bestimmt werden und es ist festzulegen, ob diese Maximalgrenze lediglich den im Umlageverfahren finanzierten Anteil umfasst (100% abzüglich des Zieldeckungsgrades) oder die volle Unterdeckung gemessen am 100%-igen Deckungsgrad. Da die APK bisher keinen Zieldeckungsgrad definiert hat, muss hier von letzterem ausgegangen werden¹².

3.3.3 Versicherungstechnische Grundlagen

In der Schweiz werden mehrheitlich die Grundlagen der Pensionskasse des Bundes (Grundlagen EVK 90 und EVK 2000) und der Versicherungskasse der Stadt Zürich (Grundlagen VZ 90 und VZ 2000) angewendet. Die EVK werden seit mehreren Jahrzehnten aufgrund der Versichertenbestände der Pensionskasse des Bundes erstellt. Als Alternative für die Privatwirtschaft gibt es die technischen Grundlagen BVG 2000, für deren Berechnung einige der grössten autonomen Pensionskassen der Schweiz ihre Daten zur Verfügung gestellt haben.

Als versicherungstechnische Grundlage wird in den Statuten des Jahres 2004 der APK auf EVK 90 verwiesen. Aktuell wären die EVK 2000, die gemäss Swissca-Umfrage 2004 von 53% der Schweizer Pensionskassen verwendet werden. Die neuen Tarifgrundlagen EVK 2000 zeigen gegenüber EVK 90 eine massiv höhere

⁹ Quelle: Dekret über die Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an die Volksschule in die Aargauische Pensionskasse (Überführungs-Dekret), vom 13. Mai 2003, §6

¹⁰ Quelle: Studie zur Refinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, PRASA Hewitt, BSV VW Nr. 775, Dezember 2003

¹¹ „Wir sprechen von Perennität, wenn gewährleistet ist, dass bei den beitragszahlenden Versicherten die Abgänge in Zukunft grundsätzlich durch Neuzugänge ersetzt werden.“ Quelle: Helbling, Carl: Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage, Verlag Haupt 2000, Seite 769

¹² Im System der Teilkapitalisierung befindet sich eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, wenn ihr Deckungskapital niedriger ist, als das reglementarisch festgehaltene Deckungsziel. In den Statuten der APK ist jedoch kein Zieldeckungsgrad angegeben.

Invalidierungswahrscheinlichkeit¹³, was zu einer deutlichen Verteuerung des Risikos Invalidität führt. Die Zunahme der mittleren Lebenserwartung hingegen ist relativ gering, in gewissen Altersbereichen wurde sogar eine leichte Reduktion festgestellt¹⁴.

Auf den 1. Januar 2005 stellt die APK die technischen Grundlagen auf EVK 2000 um.¹⁵ Der Einfluss auf das Deckungskapital lässt sich wie folgt abschätzen. Das Deckungskapital der Renten wird sich in Abhängigkeit vom Durchschnittsalter sowie vom Frauenanteil der Rentenbezüger um ca. 2.5 bis 3% erhöhen¹⁶. Dies entspricht einer Erhöhung von ca. CHF 45 bis 55 Mio.¹⁷. Auf das Deckungskapital der Aktiven hat die Umstellung auf EVK 2000 keinen Einfluss, da im Jahresbericht die Summe der individuellen Austrittsleistungen aufgeführt ist, welche nicht mit den versicherungstechnischen Grundlagen berechnet wird. Somit entspricht die Erhöhung des Deckungskapitals Renten der gesamten Auswirkung der Umstellung auf EVK 2000 auf das Deckungskapital der APK.

3.3.4 Finanzierungsquellen

Die Leistungen der APK werden finanziert durch:

- Freizügigkeits- und Eintrittsleistungen
- Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung (7% durch Arbeitnehmende, 11% durch Arbeitgebende)
- Höhereinkäufe bei Lohnerhöhungen durch Versicherte und Arbeitgebende
- Erträge aus den Kapitalanlagen

Gemäss Auskunft der APK ist die aktuelle Finanzierung so ausgelegt, dass die Kasse versicherungstechnisch voll finanziert ist und der Kapitaldeckungsgrad über die letzten zehn Jahre eine leicht steigende Tendenz aufweist¹⁸.

3.3.5 Beitragsparität

Der durchschnittliche Arbeitgeberbeitrag beträgt gemäss der Schweizer Pensionskassenstatistik 2002 60%¹⁹ (2000: 63%²⁰) vom gesamten Beitrag, wobei der Schnitt der privaten Vorsorgeeinrichtungen mit 59% unter demjenigen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von 63% liegt²¹. Die paritätische Finanzierung mit

¹³ Die Invalidierungswahrscheinlichkeit gemäss EVK 2000 zum Beispiel für einen 40 jährigen Mann ist gegenüber EVK 90 4 bis 5 Mal höher. Quelle: Keller, Theodor: Risikobeurteilung einer Personalvorsorgeeinrichtung, Der Schweizer Treuhänder 4/2004, Seite 261ff;

¹⁴ Artikel von ABCON auf <http://www.abcon.ch/user/newsdetail.asp?id=6>, 8. September 2004

¹⁵ Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Juni 2004, Seite 11

¹⁶ Schätzung gemäss Benedikt Blunski, Versicherungsmathematiker bei pk.vista AG

¹⁷ Dieser Betrag wurde aufgrund des geschätzten Deckungskapitals Renten per 1. Januar 2004 unter der ceteris paribus Bedingung berechnet.

¹⁸ Quelle: <http://www.agpk.ch/user/show.asp?inhalt=38&ad=>, 9. September 2004

¹⁹ Quelle: Bundesamt für Statistik, www.statweb.admin.ch, 16. November 2004

²⁰ Quelle: http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber13/pk/pk/dcp01-recettes2.htm, 9. September 2004

²¹ Quelle: Bundesamt für Statistik, www.statweb.admin.ch, 16. November 2004

gleichen Beiträgen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite stellt das gesetzliche Minimum dar.

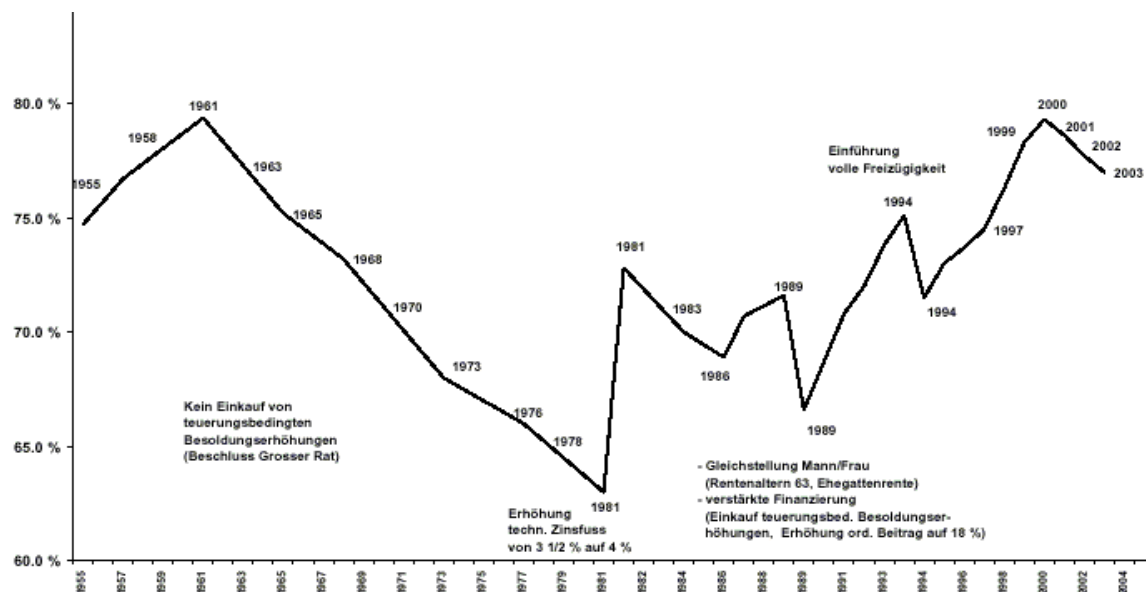
Zurzeit sind die Beiträge der APK für die Arbeitgeber auf 11% und für die Arbeitnehmer auf 7% festgelegt, womit die APK mit 61% knapp unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen liegt.

3.3.6 Einkaufsleistungen bei Lohnerhöhungen

Die Einkaufsleistung bei Lohnerhöhung ist bei der APK gemäss Statuten 2004 §5.1 folgendermassen festgelegt: Für alle Erhöhungen der versicherten Besoldung bezahlt das Mitglied ein Einkaufsgeld von einem Drittel der Erhöhung. Diese Regelung ist in der Schweiz unüblich. Normalerweise übernimmt der Versicherte bei der Einkaufsleistung denselben Prozentsatz wie bei den reglementarischen Beiträgen. Das entspräche bei der APK 39% der Lohnerhöhung.

3.4. Kapitaldeckungsgrad

3.4.1 Entwicklung des Deckungsgrades seit 1955



Quelle: Internetseite der APK vom 21. Oktober 2004²²

Hier dargestellt ist das Verhältnis Reinvermögen zu Deckungskapital. Der so berechnete Deckungsgrad ist tiefer als der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2, sofern eine Wertschwankungsreserve besteht.

Auffallend ist das Sinken des Deckungsgrades zwischen 1961 bis 1989. Dies ist auf den Entscheid des Grossen Rates zurückzuführen, die vorher bestehende Finanzierung für teuerungsbedingte Lohnerhöhungen zu streichen und gleichzeitig die APK zu höheren Leistungen zu verpflichten.²³

Deutlich zu sehen ist auch die Auswirkung der Erhöhung des technischen Zinsfusses im Jahr 1981. Die heute noch verwendeten 4% liegen deutlich über dem Durchschnitt von 3.6% gemäss Swisca-Studie. Eine Senkung des technischen Zinsfusses hätte auch eine Verminderung des Deckungsgrades zur Folge.

Nach Schätzungen der APK²⁴ bewirkt eine Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5% eine Senkung des Deckungsgrades um ca. 10%²⁵. Damit würde der aktuelle

²² Quelle: <http://www.agpk.ch/doku/Deckungsgradentwicklung%20APK%20bis%202003.pdf>, 21. Oktober 2004

²³ Gemäss Auskunft von Frau Susanne Jäger, Geschäftsführerin der APK, vom 21. Oktober 2004

²⁴ Gemäss Rudolf Hug, Pensionskassen – wie weiter?, gefunden auf www.rudolf-hug.ch

²⁵ Diese Schätzung der APK ist plausibel, wie eine Studie von AON zeigt: „Eine Senkung des technischen Zinsfuss um 1% auf 3% bei gleichen Leistungen bewirkt deshalb eine Erhöhung des notwendigen Deckungskapitals von 15 bis 20% (abhängig von der Verteilung des Deckungskapitals auf Aktive und Rentenbezüger).“, Quelle: Risikoanalyse Pensionskassen, Analyse der finanziellen

Deckungsgrad in etwa bei 70% liegen, wenn mit einem technischen Zinssatz von 3.5% gerechnet wird. Dies entspricht einer Deckungslücke von ca. CHF 1.2 Mrd., also einer Erhöhung um ca. CHF 300 Mio. Eine Senkung des technischen Zinssatzes auf das Niveau des BVG-Minimums von 2.5%²⁶ hätte eine Erhöhung der Deckungslücke von insgesamt ca. CHF 700 Mio. zur Folge.

Risiken, denen sich der Bund in Bezug auf ausgewählte Pensionskassen in seinem Umfeld gegenüber sieht, Schlussbericht, AON Chuard Consulting AG, Bern 17.6.2003

²⁶ Der Mindestzinssatz nach BVG beträgt ab dem 1. Januar 2005 2.5%.

3.4.2 Aktueller Deckungsgrad

Unter dem Deckungsgrad versteht man das Verhältnis von Reinvermögen zu notwendigem Deckungskapital in Prozenten.

	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997
	in Mio.	in Mio.	in Mio.	in Mio.	in Mio.	in Mio.	in Mio.
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Deckungskapital	4036.3	3960.5	3727.6	3538.4	3423.1	3268.3	3115.1
<u>abzüglich versicherungstechnischer Fehlbetrag</u>	<u>- 927.2</u>	<u>- 882.1</u>	<u>-798.4</u>	<u>- 734.3</u>	<u>-743.1</u>	<u>- 773.8</u>	<u>- 749.1</u>
Reinvermögen	3109.1	3078.4	2929.2	2804.1	2680	2494.5	2366
Deckungsgrad (Reinvermögen / Deckungskapital)	77.0 %	77.7 %	78.6 %	79.2 %	78.3 %	76.3%	76.0 %
Reinvermögen	3109.1	3078.4	2929.2	2804.1	2680	2494.5	2366
<u>Zuzüglich Wertschwankungsreserve</u>	<u>+ 183.1</u>	<u>+ 8.5</u>	<u>+ 302.5</u>	<u>+ 536.6</u>	<u>+ 568.1</u>	<u>+ 443.9</u>	<u>+ 385.3</u>
Reinvermögen zzgl. Wertschwankungsreserve	3292.2	3086.9	3231.7	3340.7	3218.1	2938.4	2751.3
Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 (Reinvermögen zzgl. Schwankungsreserve / Deckungskapital)	81.6 %	77.9 %	86.7 %	94.4 %	94.9 %	89.9 %	88.3 %

Quelle: Eigene Darstellung, Jahresberichte der APK der Jahre 1998 bis 2003

Das Deckungskapital, also das für die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Aktiven und Rentnern notwendige Kapital, nahm im Jahr 2003 um rund 1.9% zu. Die gegenüber dem Vorjahr viel geringere Zunahme (+ 6.2%) ist auf den Kollektivaustritt der AEW Energie AG zurückzuführen, aufgrund dessen Deckungskapital in der Höhe von CHF 142 Mio. an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wurde²⁷.

Der versicherungstechnische Fehlbetrag erhöhte sich 2003 infolge des negativen Saldos der Betriebsrechnung (Zunahme des Deckungskapitals und ungenügender direkter Anlageertrag) um 5.1% (2002 + 10.5%) auf rund CHF 927 Mio. Der Deckungsgrad ist demzufolge im Jahr 2003 um 0.7% von 77.7% auf 77% gesunken (Vorjahr - 0.9%)²⁸. Hingegen ist der Deckungsgrad gemäss BVV2 leicht angestiegen, da im Jahr 2003 Wertschwankungsreserven aufgebaut werden konnten. Aus der

²⁷ Quelle: <http://www.agpk.ch/user/show.asp?inhalt=62&ad=>, 8. September 2004

²⁸ Quelle: <http://www.agpk.ch/user/show.asp?inhalt=62&ad=>, 8. September 2004

Tabelle lässt sich weiter erkennen, dass sich der versicherungstechnische Fehlbetrag in den letzten drei Jahren um durchschnittlich CHF 60 Mio. pro Jahr erhöhte.

Die Überführung der Lehrpersonalvorsorge (LPVK und ALWWK) in die APK auf den 1. Januar 2004 hat den Deckungsgrad der APK nicht verändert. Der Deckungsgrad der Lehrpersonalvorsorge wurde durch den Kanton auf den Deckungsgrad der APK angehoben²⁹. Nach diesem Einschuss³⁰ ergab sich somit keine Änderung des Deckungsgrades der APK. Die absolute Höhe der Deckungslücke hingegen ist auf CHF 1'046 Mio. angestiegen.³¹

Die Swissca-Studie zeigt, dass die an der Umfrage teilnehmenden Kassen per 31.12.2003 durchschnittlich einen Deckungsgrad gemäss BVV2 von 104% aufwiesen. Bei den Kassen mit öffentlichem Arbeitgeber ist der Deckungsgrad gemäss BVV2 gleich 93%. Somit liegt der Deckungsgrad der APK deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt.

3.5. Erkenntnisse

Zusammenfassend können folgende Punkte festgehalten werden. Die Altersleistungen der APK sind grosszügig. Das Deckungskapital ist im Vergleich zur Swissca-Studie unterdurchschnittlich. Eine Umstellung auf die aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen EVK 2000 und eine Anpassung des technischen Zinsfusses werden den Deckungsgrad weiter verschlechtern.

²⁹ Vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Juni 2004, 04.147, Seite 2

³⁰ Per 1. Januar 2004 überwies der Kanton Aargau die erste Akontozahlung in der Höhe von CHF 964 Mio. an die APK für die voraussichtlichen Einkaufskosten.

Quelle: <http://www.agpk.ch/user/newsdetail.asp?showsession=false&inhalt=31&id=25>, 21. Oktober 2004

³¹ Gemäss Auskunft von Frau Susanne Jäger, Geschäftsführerin der APK, in einem E-Mail vom 19. Oktober 2004.

4. Fazit

4.1. Übergang zum Beitragsprimat

Wie die vorhergehende Gegenüberstellung des Leistungs- und Beitragsprimats gezeigt hat, ist ein Übergang zum Beitragsprimat wünschenswert. Das Beitragsprimat bringt eine höhere Transparenz und Flexibilität. Zudem sind die Kosten für die Kasse berechenbarer.

4.2. Leistungskürzungen

Die Altersleistungen der APK sind als überdurchschnittlich zu bewerten. Es kann eine Kürzung auf 50 bis 60% des versicherten Lohnes in Betracht gezogen werden.

4.3. Behandlung der Deckungslücke

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die Deckungslücke zu behandeln. Entweder strebt die Kasse mithilfe einer Sanierung verbunden mit Beitragserhöhungen und Leistungsabbau einen Deckungsgrad von 100% an oder der Staat deklariert die Deckungslücke als Darlehen und verzinst sie. Bei letzterer Lösung bleibt die Deckungslücke bestehen, vergrößert sich aber unter der ceteris paribus Bedingung nicht weiter, sofern der Staat einen kapitalmarktgerechten Zins gutschreibt.

Einige kantonale Pensionskassen, insbesondere auch solche, die vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umstellen oder bereits umgestellt haben, lassen sich ausfinanzieren. Die Kosten der Ausfinanzierung trägt meistens allein der Arbeitgeber. In mindestens einem Fall wurden bei der Umstellung auf das Beitragsprimat die Arbeitnehmer durch Leistungskürzungen und Beitragserhöhungen an der Sanierung beteiligt. Für weniger finanzstarke angeschlossene Institutionen kann vom Staat ein Fonds für Härtefälle geöffnet werden.